

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 13

Wintersemester 2007/2008

Aus dem Inhalt

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Business Administration an der Fachhochschule Erfurt	466
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang am Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Erfurt	486
Studienordnung für den Bachelorstudiengang am Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Erfurt	499
Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt	519
Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt	530
Impressum	549

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Business Administration an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration.

Der Rat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft hat am 08.03.2006 die Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 19.04.2006 der Prüfungs- und Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 28.02.2008 die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Business Administration gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Anrechnungen auf die Regelstudienzeit
- § 6 Praktische Ausbildung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 11 Fachprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 16 Vorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 20 Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades
- § 21 Einstufungsprüfung
- § 22 Antrag auf Einstufungsprüfung
- § 23 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 24 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 25 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 27 Gleichstellungsklausel
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

1. Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule)
2. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule)
3. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu Vertiefungsrichtungen)
4. Praktikumsordnung

§ 1 Zweck der Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - Bachelor of Arts, abgekürzt B.A..
- (2) Zur Prüfungs- und Studienordnung gehören die Studienpläne (Anlage 1 bis 3), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Credits) aufgeführt sind und die Praktikumsordnung (PrakO - Anlage 4), die alle Regelungen für das berufspraktische Semester enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Studienziel ist der Erwerb von Arbeitsmarktfähigkeit durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenwissen sowie berufspraktischen Qualifikationen für verschiedene Tätigkeits- und Berufsfelder der Betriebswirtschaft.
- (2) Der BA-Studiengang vermittelt umfassende Handlungskompetenzen für alle wirtschaftlichen und administrativen Aufgabenbereiche, bei denen das moderne betriebswirtschaftliche Instrumentarium erforderlich ist. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen des mittleren Managements zu erfassen, zu analysieren und zu bearbeiten, Entscheidungen fundiert vorzubereiten und zu treffen. Vermittelt werden sowohl die fachlichen Fertigkeiten der Betriebswirtschaft und angrenzender Fachgebiete als auch analytische, methodische und soziale Fähigkeiten.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Business Administration führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor of Arts", abgekürzt B.A.. Er gliedert sich in ein zweisemestriges Grundlagen- und Orientierungsstudium und ein viersemestriges Vertiefungsstudium.
- (2) Im Grundlagen- und Orientierungsstudium besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen entsprechend der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Das betrifft die allgemeinen Grundlagen, die spezifisch betriebswirtschaftlichen Fächer sowie begleitende Lehrfächer.
- (3) Im Vertiefungsstudium teilen sich die Lehrveranstaltungen des 4. und 5. Semesters auf in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule entsprechend der Anlage 2 zu dieser Ordnung. Im 3. Studiensemester wird das Berufspraktikum mit abschließendem Praxisprojekt durchgeführt. Das 4. – 6. Semester bietet den Studierenden die Möglichkeit der Spezialisierung durch Belegung von Wahlpflichtmodulen aus dem betriebswirtschaftlichen Angebot, die Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind (vgl. Anlage 3 zu dieser Ordnung). Wahlmodule sind frei wählbare Module aus dem Angebot der Fachhochschule Erfurt.
- (4) Nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) werden für ein Semester 30 Credits (CP) vergeben. Ein Credit entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein bzw. mehrere Semester und wird für sich abgeprüft. Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, sind durch gleiche Modulnamen und fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet. Jedem Modul ist eine Anzahl von Credits, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Credits werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

- (6) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Credits notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Studienabschnitt: Grundlagen und Orientierungsstudium | |
| 1. Fachsemester = 1. Studiensemester | 30 Credits |
| 2. Fachsemester = 2. Studiensemester | 30 Credits |
| Vorprüfung | |
| 2. Studienabschnitt: Vertiefungsstudium | |
| 3. Fachsemester = Praxissemester | 30 Credits |
| 4. Fachsemester = 3. Studiensemester | 30 Credits |
| 5. Fachsemester = 4. Studiensemester | 30 Credits |
| 6. Fachsemester = 5. Studiensemester | |
| incl. Bachelorarbeit und | |
| Abschlusskolloquium | |
| | 30 Credits |

- (7) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (8) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 2 und 3 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (9) An den Prüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens 40 Credits aus Modulen des 1. Studienabschnitts nach Anlage 1 sowie das Praxissemester nachweisen können. Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss die Vorprüfung nach § 16 erfolgreich bestanden sein.

§ 5 Anrechnungen auf die Regelstudienzeit

- (1) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (2) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Sprachsemester und Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt, verschieben sich alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 6 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 3. Semester.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 17 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 80 Präsenztagen abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes, eines Tätigkeitsnachweises und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (6) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in das Studium vorübergehend geändert werden.
- (7) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung gemäß Anlage 4 geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
Professor als Vorsitzender,
drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Studiengang,
zwei Studierende des Studiengangs.
Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsräte bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen,
 4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
 5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 8 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach Thüringer Hochschulgesetz berechnigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Für die Ergebnisse der Bachelorprüfung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren.

§ 11 Fachprüfung

- (1) Jedes Pflichtmodul und jedes Wahlpflichtmodul schließt mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, (PL) werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Sonstige Prüfungsleistungen (SPL), die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Kolloquium, Referat, Hausarbeit oder Protokoll abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die Art der Prüfungsleistungen wird von dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Praktikum, Teilnahmenachweis, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt. Über die anderen Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studierenden bescheinigt.
- (6) Die Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, hat beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges, einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch Anmeldung beim Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters und durch die Abgabe.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Regelungen des § 14 bleiben hiervon unberührt.
- (10) Ist die Fachprüfung Bachelorarbeit nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (11) Studienleistungen nach Absatz 5 können beliebig oft wiederholt werden.
- (12) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung des Prüfungsausschusses führt zwingend zur Exmatrikulation.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten

unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige Praxissemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf das im 3. Semester vorgesehene Berufspraktikum angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 14 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Orientierungsstudiums nach § 4 gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischennoten zu verwenden, indem einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten unter 1,0 und zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote entsprechend der Gewichtung laut Modulbeschreibung aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In den Modulbeschreibungen kann vorgegeben werden, dass einzelne Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen, damit die Fachprüfung als bestanden gilt.

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern, darunter mindestens ein Hochschullehrer, zu bewerten. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen zu bilden.

§ 16 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.
- (3) Die Vorprüfung muss nach dem 5. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten enthält.
- (5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich (Formblatt) beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 6. Fachsemester semesterbegleitend als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zu Inhalten der im 4. bis 6. Semester belegten Wahlpflichtmodule aufweisen und ist von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in auf Vorschlag der/des Studierenden festzulegen.
- (3) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht

im Sekretariat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 12 Wochen.

§ 18 Kolloquium

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von max. 30 Minuten durchgeführt. Inhalt ist im Wesentlichen die Verteidigung der Bachelorarbeit.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 90 Credits aus den Modulen nach Anlage 2 erreicht und das berufspraktische Semester einschließlich des Praxisprojekts mit 30 Credits anerkannt sind. Die Gesamtbewertung wird errechnet, indem das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Pflichtmodule des 1. Studienabschnitts mit dem Faktor 0,25 , das mit den Credits der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des 2. Studienabschnitts sowie der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gewichtete arithmetische Mittel mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt wird. Der Anteil eines Moduls an der Gesamtnote ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
Entsprechend §15 (2) wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (2) Alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 müssen nach dem 9. Semester abgelegt sein. Fehlende Prüfungsleistungen gelten als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Im Fall wiederholter Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.
- (3) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Die Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt.
- (4) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts in abgekürzter Form BA beurkundet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Werden mindestens 30 Credits aus Wahlpflichtmodulen einer Vertiefungsrichtung nachgewiesen, wird diese Vertiefungsrichtung im DS bescheinigt. Das DS beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 20 Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich (Formblatt) beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über die bestandene Vorprüfung nach § 16,
 2. der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Bachelorprüfung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben war,
 3. der Nachweis über die Anerkennung des Berufspraktikums nach § 6,
 4. der Nachweis aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2,
 5. eine schriftliche Erklärung, dass Ablehnungsgründe nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.
- (2) Die Verleihung des Bachelorgrades ist abzulehnen, wenn
1. die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden oder die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind oder

2. der Kandidat die Vorprüfung oder eine Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide über die Zulassung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium des Studiengangs Business Administration erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden.
- (2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Fachsemester zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 22 Antrag auf Einstufungsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- (1) ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
- (2) öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
- (3) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 23 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich nachzuweisenden Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1 und 2 fest.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 24 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in § 22 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 24 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein in der Regel 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 23 Abs.1 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung von maximal 90 Minuten abzulegen.
- (2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, und in welches Semester der Bewerber eingestuft wird.

§ 25 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 26 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 26.02.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Schwarz
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

**Anlage 1:
Studien- und Prüfungsplan zum Grundlagen- und Orientierungsstudium**

Legende:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit	PL	Prüfung in Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung	SL	Studienleistung

1. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart (entsprechend der Modulbeschreibung)	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-1-BG-1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	SL/SPL/PL	4	1,7 %
BA-1-BG-2	Externes Rechnungswesen & Unternehmenssteuern	P	SL/SPL/PL	8	3,3 %
BA-1-BG-3	Quantitative Methoden I	P	SL/SPL/PL	8	3,3 %
BA-1-VW-1	Mikroökonomie	P	SL/SPL/PL	4	1,7 %
BA-1-BG-4	Informationsverarbeitung	P	SL/SPL/PL	6	2,5 %
Summe				30	12,5 %

2. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart (entsprechend der Modulbeschreibung)	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-2-BG-1	Marktorientierte Unternehmensführung	P	SL/SPL/PL	6	2,5 %
BA-2-BG-2	Produktionswirtschaft und Kostenrechnung	P	SL/SPL/PL	6	2,5 %
BA-2-BG-3	Investition und Finanzierung	P	SL/SPL/PL	2	0,8 %
BA-2-BG-4	Quantitative Methoden II	P	SL/SPL/PL	8	3,3 %
BA-2-VW-1	Makroökonomie	P	SL/SPL/PL	4	1,7 %
BA-2-BG-5	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	P	SL/SPL/PL	4	1,7 %
Summe				30	12,5%
Gesamtsumme				60	25,0 %

**Anlage 2:
Studien- und Prüfungsplan zum Vertiefungsstudium**

Legende:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit	PL	Prüfung in Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung	SL	Studienleistung

3. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-3-PR-1	Praktikum	P	SL	24	0 %
BA-3-PR-2	Praxisprojekt-Seminar	P	SL	6	0 %
Summe				30	0 %

4. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart (entsprechend der Modulbeschreibung)	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-4-EN-..	Business English I	WP	SL/SPL/PL	4	3,8 %
BA-4-KO-1	Rhetorische Kommunikation	P	SL/SPL/PL	4	3,8 %
BA-4-VW-..	Wahlpflichtmodul aus VWL	WP	SL/SPL/PL	4	3,8 %
BA-4-...-	Wahlpflichtmodul I aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
BA-4-...-	Wahlpflichtmodul II aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
BA-4-...-	Wahlpflichtmodul III aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
Summe				30	28,8 %

5. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart (entsprechend der Modulbeschreibung)	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-5-EN-..	Business English II	WP	SL/SPL/PL	2	1,9 %
BA-5-VW-..	Wahlpflichtmodul aus VWL	WP	SL/SPL/PL	4	3,8 %
BA-5-...-	Wahlpflichtmodul I aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
BA-5-...-	Wahlpflichtmodul II aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
BA-5-...-	Wahlpflichtmodul III aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
	Wahlmodul	W	SL	6	0,0 %
Summe				30	23,1 %

6. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	Prüfungsart (entsprechend der Modulbeschreibung)	Credits	Wichtung für Gesamtnote
BA-4-...-	Wahlpflichtmodul I aus BWL	WP	SL/SPL/PL	6	5,8 %
	Wahlmodul	W	SL	6	0,0 %
BA-6-AR-1	Bachelorarbeit	P	SPL	12	11,5 %
BA-6-BK-1	Bachelorseminar und Kolloquium	P	mPL	6	5,8 %
Summe				30	23,1%

Gesamtsumme				120	75,0 %
-------------	--	--	--	-----	--------

**Anlage 3:
Übersicht über die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu Vertiefungsrichtungen**

Modul	Modulbezeichnung	Credits	
		4. Sem.	5. Sem.
Wahlpflichtmodule aus der BWL			
Vertiefungsrichtung Rechnungswesen			
BA-4-RW-1	Einführung in das Controlling & integrierte Erfolgs- und Finanzplanung und Kontrolle	6	
BA-5-RW-1	Prozessorientiertes Controlling		6
BA-4-RW-2	Investition und Finanzierung I	6	
BA-5-RW-2	Investition und Finanzierung II		6
BA-4-RW-3	Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens	6	
BA-5-RW-3	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung		6
BA-4-RW-4	Besteuerung der Personenunternehmen	6	
BA-5-RW-4	Besteuerung juristischer Personen		6
BA-4-RW-5	Wirtschaftsrecht	6	
BA-5-RW-5	Handels- und Gesellschaftsrecht		6
Vertiefungsrichtung Market-Management			
BA-4-MM-1	Operatives Marketingmanagement	6	
BA-5-MM-1	Strategisches Marketingmanagement		6
BA-4-MM-2	Grundlagen der Vertriebspolitik	6	
BA-5-MM-3	Handelsmarketing		6
BA-4-MM-3	Marktforschung I	6	
BA-5-MM-3	Marktforschung II		6
Vertiefungsrichtung Organisations- und Prozessmanagement			
BA-4-OP-1	Internet und E-Commerce	6	
BA-5-OP-1	Organisatorische Strukturen und Abläufe / Org. Praxis		6
BA-4-OP-2	Strategisches Mittelstandsmanagement	6	
BA-5-OP-2	Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensführung		6
BA-4-OP-3	Personalentwicklung	6	
BA-5-OP-6	Personal		6
BA-4-OP-5	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	6	
BA-5-OP-7	Arbeitsrecht		6
BA-4-OP-4	Grundlagen der Logistik	6	
BA-5-OP-3	Logistische Prozesse		6
BA-5-OP-4	Projektmanagement		6
BA-5-OP-5	Quantitative Methoden in Produktion und Logistik		6

Modul	Modulbezeichnung	Credits	
		4. Sem.	5. Sem.
BA-4-VW-1	Geldtheorie und Geldpolitik	4	
BA-4-VW-2	Wirtschaftspolitik	4	
BA-5-VW-1	Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik		4
BA-5-VW-2	Monetäre Außenwirtschaft		4
BA-4-EN-1	Business English intermediate I	4	
BA-4-EN-2	Business English advanced I	4	
BA-5-EN-1	Business English intermediate II		2
BA-5-EN-2	Business English advanced II		2

Anlage 4: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Business Administration der Fachhochschule Erfurt (PrakO)

- **§ 1 Allgemeines, Status des Studenten**

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (3) Das berufspraktische Studiensemester findet im 3. Fachsemester, in der Regel vom 1. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, statt.

- **§ 2 Ausbildungsziel**

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des/der Betriebswirtes/Betriebswirtin vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung und Hilfe bei der Auswahl des eigenen Studienschwerpunktes.

- **§ 3 Dauer**

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 17 Wochen oder mindestens 80 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

- **§ 4 Ausbildungsstellen**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe ANHANG A zur PrakO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Das berufspraktische Studiensemester kann wahlweise auch bei einer Institution im Ausland abgeleistet werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Praktikumsordnung eingehalten werden. In Kooperationsverträgen mit Partnerhochschulen im Ausland ist die Regelung gezielter Modalitäten zur Ableistung und Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters möglich.

• § 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Der Bericht muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Praktikantenamt vorgelegt werden. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (ANHANG B PrakO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz (1) ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Anrechnung vorheriger Ausbildungszeiten oder Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Praktikumsdauer erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer praktischen spezifischen Tätigkeit als Praxissemester. In diesen Ausnahmefällen erfolgt eine Anerkennung dann, wenn die Ausbildungszeit gleichwertig ist und mindestens 3 Jahre umfasst.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
 - a) die Verpflichtung des Studenten:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
- b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
- den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlichbetreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,
- c) Fragen der Versicherung des Studenten,
- d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten, jeder Student soll, soweit möglich, einmal im Praxissemester besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anhang A zur PrakO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelor-Studiengang: Business Administration

Name: Vorname:

geb. am Matr. Nr. :

Anschrift:

.....
.....
.....

e-mail Adresse:.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt FB W

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PrakO-BA: Praktikantenzeugnis

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Studiengang Business Administration

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) davon Krankheit:

(ohne Vorlesungs- sonstige

und Prüfungstage) Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
 Firmenstempel

Erfurt, den Stempel des Fachbereiches

Unterschrift des Beauftragten

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
am Fachbereich
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(PrüfO-BA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt für den Bachelorstudiengang Architektur folgende Prüfungsordnung. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Vorpraktikum
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Modulprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 12 Orientierungsprüfung
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Ungültigkeit der Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

1. Prüfungsplan 1. Studienabschnitt
2. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - Bachelor of Arts (**BA**).

Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang "Architektur" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor". Er gliedert sich auf in einen 2-semesterigen 1. Studienabschnitt und einen 4-semesterigen 2. Studienabschnitt. Im 5. Semester wird die Lehre i.d.R. als E-learning - Lehrveranstaltungen organisiert und angeboten.

(2) Im 1. Studienabschnitt und im 3. bis 5. Studiensemester des 2. Studienabschnittes besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die Module des 1. bis 5. Studiensemesters und begleitende Lehrfächer.

(3) Im 6. Semester des 2. Studienabschnittes werden nicht obligatorische Wahlmöglichkeiten zur Bildung einer Neigungsorientierung in den Fachgebieten Konstruktiver Entwurf oder Bau- und Planungsmanagement angeboten.

Im 6. Semester fertigt die oder der Studierende eine Bachelorarbeit an.

(4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfungen des Pflichtmoduls oder die Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(5) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester im Durchschnitt 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

(7) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase)

1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte

2. Fachsemester = 2. Studiensemester 30 Kreditpunkte

2. Studienabschnitt:

3. Fachsemester = 3. Studiensemester 30 Kreditpunkte

4. Fachsemester = 4. Studiensemester 29 Kreditpunkte

5. Fachsemester = 5. Studiensemester 30 Kreditpunkte

6. Fachsemester = 6. Studiensemester 31 Kreditpunkte einschl. Bachelorarbeit

(8) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit einer modulübergreifenden Prüfung ab, die als Orientierungsprüfung insbesondere Aufschluss über die bis dahin erworbenen Kernkompetenzen in den Lehrbereichen Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion geben soll. Des Weiteren dient diese Orientierungsprüfung zur Feststellung der darstellungstechnischen, gestalterischen Befähigung und fachlichen und persönlichen Eignung der Studierenden zur Fortführung des Studienganges.

(9) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorarbeit mit anschließendem Kolloquium ab.

(10) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(11) Besondere Studienzeiten wie z. B. Auslandssemester an einer Hochschule mit gleichwertigem - nicht zwingend gleichartigem - Lehrangebot oder die Mitwirkung in Hochschulgremien werden bis zu einer Dauer von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(12) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Vorpraktikum

- (1) Das Baustellenpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer ist in einem dafür geeigneten Baubetrieb durchzuführen. Es wird i.d.R. vor Studienbeginn durchgeführt. Der Nachweis hierüber ist gemäß den Festlegungen der Praktikumsordnung (PrakO-BA, als Anlage 3 zur StudO-BA) zu erbringen.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Baustellenpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss vertreten durch die/den Praktikumsbeauftragte(n) auf Antrag.
- (3) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxiszeitraumes geändert werden.
- (4) Weitere Einzelheiten sind der PrakO-BA (s. Anlage 3 zur Studienordnung BA) zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- drei weitere Professorinnen oder Professoren mit Lehrverpflichtungen im Studiengang,
- zwei Studierende des Studiengangs.

Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsräte bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren und in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 5 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

Eine Klausur dauert mindesten 45 Minuten und soll 360 Minuten nicht überschreiten.

(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 7 Modulprüfung

- (1) Jedes Pflichtmodul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen). Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtseminare, Theoriefächer und Wahlseminare sowie Exkursionen schließen mit einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausuren, Tests, Kolloquien, Präsentationen, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Tests, Zeichnungen und Modellen - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Über Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet und kann auch benotet werden. Die Anerkennung der Studienleistung wird den Studierenden bescheinigt.
- (6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Prüfungsausschuss schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich die Kandidatin oder der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (10) Ist die Modulprüfung der Bachelorarbeit nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (11) Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (12) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen eines akkreditierten Bachelorstudienganges der Architektur sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 10 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum durchgeführt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Bachelorprüfung.

Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung, die im Prüfungszeitraum durchgeführt wurde, kann zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig. Dies gilt nicht für die Bachelorprüfung.

Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ff. Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Wird eine Prüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel (s. Anlagen 1) der Teilprüfungsnoten gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 12 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung schließt den 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) ab. Sie wird modulübergreifend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat und welche Aussichten hinsichtlich der erfolgreichen Durchführung des Studiums zu erwarten sind.

Die Studierenden sollen durch die Orientierungsprüfung aussagefähige Hinweise zu ihrer künstlerischen und darstellungstechnischen Eignung und persönlichen und fachlichen Befähigung hinsichtlich der Fortführung des Studiengangs erhalten. Die nach dem 2. Studiensemester vorgesehene Orientierungsprüfung in Verbindung mit einer individuellen Studienberatung soll den Studierenden nach den im ersten Studienjahr gemachten Erfahrungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studienverlauf gezielte Auskünfte über ihre fachliche und persönliche Eignung geben und somit ggf. eine frühzeitige Neu- oder Umorientierung ermöglichen.

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Teilergebnis der Prüfungsinhalte aus den Fachgebieten Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

Die Orientierungsprüfung muss spätestens im 3. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach dem Prüfungstermin wird in einem Zeitraum von vier Wochen eine Wiederholungsmöglichkeit für diejenigen Studierenden angeboten, die die Orientierungsprüfung nicht bestanden haben.

(4) Über die bestandene Orientierungsprüfung kann auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Teilmodulnoten enthält.

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird am Ende des 6. Semesters abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung muss spätestens nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Kreditpunkte müssen sich aus 60 Kreditpunkten des 1. Studienabschnittes und 120 Kreditpunkten des 2. Studienabschnittes gemäß den Modulen nach Anlagen 1 und 2 zusammensetzen. Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1 und 2. Entsprechend § 11, Absatz 5 wird das Gesamtprädikat gebildet.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, die Wahlpflichtseminare, die Wahlseminare, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

Weiterhin wird im Zeugnis die Durchschnittsnote der Studienleistungen der 5 Kompaktwochen angegeben.

Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über

1. die bestandene Orientierungsprüfung,
 2. Nachweis des Vorpraktikums
- beizufügen.

(5) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Arts, - in abgekürzter Form **BA** beurkundet.

(6) Mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma- Supplement- Modell“ von Europäischer Union/ Europarat / Unesco ausgehändigt.

Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und fachlichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches begleitet.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe ist durch Bestätigung der oder der Prüfungsausschussvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm beauftragten Vertreters aktenkundig zu machen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 Wochen.

(10) Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüferinnen oder Prüfer mit mind. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde.

(11) Über die angenommene Bachelorarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mind. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Bachelorarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.

(12) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Bachelorarbeit angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 3 erfolgreich erbracht sind.

(13) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium insgesamt nicht bestanden.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 16 Ungültigkeit der Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Datum: Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-BA) :

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung	Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA 1							
M1BA1		Grundlagen des Entwerfens I ArchitekTOUREN		in %		8	4%
	M1.1BA1	Grundl.d.Entwerfens I	LB	45	TMP		
	M1.2BA1	ArchitekTOUREN	mEt		PV		
	M1.3BA1	Projektwoche I	LB	15	TMP		
	M1.4BA1	Projektwoche II	LB	20	TMP		
	M1.5BA1	Projektwoche III	LB	20	TMP		
M2BA1		Gestaltungs- und Darstellungslehre I Basics I				11	5%
	M2.1BA1	Gestaltungslehre	LB	40	TMP		
	M2.2BA1	Darstellungslehre	LB	60	TMP		
M3BA1		Baukonstruktion I - Grundlagen - Elemente des Bauens				7	4%
	M3.1BA1	Grundl.d.Baukonstruktion I					
		Baukonstruktion -Seminar	LB	80	TMP		
	M3.2BA1	Baustofflehre	LB	20	TMP		
M4BA+BA2		Baugeschichte I und II und Architekturtheorie		s. BA2	s. BA2	2	s. BA 2
	M4.1BA1	Baugeschichte I Stilgeschichte	LB	30	PV		
	M4.2BA1	Architekturtheorie I Einführung in der Architekturtheorie	LB	35	PV		
		Baugeschichte II			in BA 2		
	KW I	Kompaktwoche I	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				30	
BA 2							
M5BA2		Grundlagen des Entwerfens II	PZ	30	MP/OP	8	5%
	M5.1BA2	Grundlagen des Entwerfens II	LB	25	PV		
	M5.2BA2	Projektwoche IV	LB	15	PV		
	M5.3BA2	Projektwoche V	LB	15	PV		
	M5.4BA2	Projektwoche VI	LB	15	PV		
M6BA2		Darstellungs- und Gestaltungslehre - Basics II	PZ	30	MP/OP	9	5%
	M6.1BA2	Gestaltungslehre II	LB	40	PV		
	M6.2BA2	Darstellungslehre II	LB	30	PV		
M7BA2		Baukonstruktion II Grundlagen - Wesen des Materials	PZ	40	MP/OP	9	5%
	M7.1BA2	Grundl.d.Baukonstruktion II			PV		
		Baukonstruktion -Seminar	LB	40	PV		
	M7.2BA2	Tragkonstruktionen I	LB	10	PV		
	M7.3BA2	Bauphysik I	LB	10	PV		
aus BA1	M4.3BA2	Baugeschichte II Architekturgeschichte Chronologisch				2	2%
		Baugeschichte II	LB	35	TMP		
	KW II	Kompaktwoche II	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				30	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum OP = Orientierungsprüfung CP = Credit Point:
MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Die Orientierungsprüfung zum Abschluss des 1. Studienabschnittes findet modulübergreifend in den Fachgebieten Gestaltungslehre, Entwerfen und Baukonstruktion statt.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung (PrüfO-BA) :

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtpredikat
BA3							
M8BA3		Projektseminar I - <i>Konzeptioneller Entwurf</i>				8	5%
		Projektseminar I	LB	100	MP		
M9BA3		Entwurfslehre und Gebäudekunde I <i>Wohnen und Wohnformen</i>				9	5%
M9.1BA3		Entwurfslehre/Gebäudekunde I <i>Wohnen im eigenen Ha</i>	LB	20	TMP		
		Entwerfen-Seminare	LB	25	TMP		
M9.2BA3		Gestaltungslehre III	LB	15	TMP		
M9.3BA3		CAD I	LB	15	TMP		
M9.4BA3		Gebäudeplanung	LB	25	TMP		
M10BA3		Baukonstruktion I <i>Fügungen und Detail</i>				5	3%
M10.1BA3		Baukonstruktion I	PZ	20	TMP		
		Baukonstruktion I Seminar	LB	60	PV		
M10.2BA3		Tragkonstruktionen II	LB	20	TMP		
M11BA3+BA4		Grundl. des Städtebaus I + II		s. BA4	s.BA4	3	s. BA4
M11.1BA3		Grundl. des Städtebaus I <i>Die Stadt als Ganzes</i>					
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	LB	40	TMP		
M11.2BA4		Grundl. des Städtebaus II <i>Die Elemente der Stadt</i>					in BA4
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	LB				in BA4
KW III		Kompaktwoche III	LB	Benotung	SL	2	
WPS1BA		Wahlpflichtseminar I	LB	mEt	SL	1	
EXK I BA		Exkursion I	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	
BA4							
M12BA4		Projektseminar II - <i>Konstruktiver Entwurf</i>				9	6%
		Projektseminar II	LB	100	MP		
M13BA4		Baukonstruktion II +TGA <i>Schichten und Strukturen</i>				8	5%
M13.1BA4		Baukonstruktion II					
		Baukonstruktion II Seminar	LB	60	TMP		
M13.2BA4		CAD II	LB	20	TMP		
M13.3BA4		Tragkonstruktionen III	LB	20	TMP		
M11BA4+BA3		Grundl. des Städtebaus I + II				2,5	4%
M11.2BA4		Grundl. des Städtebaus II <i>Die Elemente der Stadt</i>					
		Grundl. des Städtebaus II Seminar	LB	60	TMP		
M14BA4		Entwerfen+Gebäudekunde II - <i>Wohnen auf der Etage</i>	PZ	40	MP	5	3%
		Entwurfslehre/Gebäudekunde II					
		Entwerfen-Seminare	LB	60	PV		
M15BA4+BA5		Bau- und Planungsmanagement I <i>Kostenmanagement</i>		s.BA5	s.BA5	1,5	s. BA5
M15.1BA4		Bau- und Planungsmanagement I	LB	30	PV		
KW IV		Kompaktwoche IV	LB	Benotung	SL	2	
WPS2BA		Wahlpflichtseminar II - softskills	LB	mEt	SL	1	
		Summen				29	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum NO = Neigungsorientierung CP = Credit Point
 FP = Fachprüfung eines Moduls PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann		Prüfungsart	CP	Wichtung für Gesamtprädikat
BA5							
M16BA5		Projektseminar III <i>Bauwerksanalyse</i>				10	6%
	M16.1BA5	Fallstudie I	LB	70	TMP		
	M16.2BA5	CAD III e- learning	LB	30	TMP		
M17BA5		Projektseminar IV <i>Architekturwettbewerb</i>				10	6%
	M17.1BA5	Fallstudie II	LB	70	TMP		
	M17.2BA5	CAD IV e- learning	LB	30	TMP		
M15BA5+BA4		Bau- und Planungsmanagement II <i>Kostenmanagement</i>				6	4%
	M15.2BA5	Bau- und Planungsmanagement II	LB	50	TMP		
	WPS3BA5	Wahlpflichtseminar III	LB	20	TMP		
	WS1BA5	Wahlseminar I	LB	mEt	SL	2	
	WS2BA5	Wahlseminar II	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	
BA6							
M18BA6	NO	Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit				6	4%
		Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit	LB	100	MP		
M19BA6	NO	Baukonstruktion III +TGA <i>Sondergebiete und Anwendungen</i>				6	4%
	M19.1BA6	Baukonstruktion III					
		Baukonstruktion -Seminare	LB	45/60	TMP		
	M19.2BA6	Bauen im Bestand	LB	20	TMP		
	M19.3BA6	Bauphysik II	LB	20	TMP		
Fakultativ	WPS4BA6	Wahlpflichtseminar IV mit neigungsor. Wahlmögl.	LB	15	PV		
M20BA6	NO	Bau-und Planungsmanagement III <i>Zeitmanagement</i>				4	3%
	M20.1BA6	BPM III					
	M20.2BA6	BPM III Seminar	LB	85/100	TMP/MP		
Fakultativ	WPS5BA6	Wahlpflichtseminar V mit neigungsor. Wahlmögl.	LB	15	PV		
	T	Entwerfen+Gebäudekunde III Bauten für den Alltag	LB	mEt	SL	1	
	T	Baugeschichte III <i>Architekturgeschichte typologisch</i>	LB	mEt	SL	1	
	WS3BA6	Wahlseminar III softskills	LB	mEt	SL	1	
	KW V	Kompaktwoche V	LB	Benotung	SL	2	
	EXK II BA	Exkursion II	LB	mEt	SL	2	
M21BA6		Bachelorarbeit	LB	70	TMP	8	12%
		Kolloquium	PZ	30	TMP		
		Summen				31	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum NO = Neigungsorientierung CP = Credit Point:
 TMP = Teilmodulprüfung MP = Modulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
am Fachbereich
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(StudO-BA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt für den Bachelorstudiengang Architektur folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Studienordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Vorpraktikum
- § 6 Projektseminare
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

1. Studienplan 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) und 2. Studienabschnitt
2. Modulübersichten
3. Praktikumsordnung (PrakO-BA)

§ 1 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Architektur (PrüfO) das Studium für den Bachelorstudiengang Architektur. Zur StudO-BA gehören der Studienplan (Anlage 1), die Übersicht der Module, in der alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind (Anlage 2) und die PrakO-BA (Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum enthält.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der nach 6 Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aufbauende Ausbildung werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigen.

Der Studiengang konzentriert sich dabei auf grundlegendes Fachwissen sowie Methodenkompetenzen in den Kernbereichen des Bauwesens. Durch eine begrenzte Wahlmöglichkeit können die Studierenden im letzten Studienabschnitt eine neigungsorientierte Schwerpunktbildung erreichen.

Der Studiengang ist Voraussetzung für das konsekutive Architekturstudium in einem Masterstudiengang.

Ziele des Studiums sind:

1. im 1. Studienabschnitt die Vermittlung der notwendigen gestalterischen, wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Grundkenntnisse,
2. im 2. Studienabschnitt die Vermittlung einer praxisbezogenen Fachausbildung und
3. die Verknüpfung der Berufspraxis mit dem Lehrstoff der Hochschule.

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

Der Bachelorstudiengang Architektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (**BA**).

Als breit angelegte Grundlagenausbildung befähigt der Abschluss zu Tätigkeiten in Architektur- und Ingenieurbüros, für die das vollständige Anforderungsprofil an die Berufsfähigkeit eines Architekten nicht erforderlich ist.

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung oder die Teilmodulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester im Durchschnitt 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: (Orientierungsphase)
 1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 2. Fachsemester = 2. Studiensemester 30 Kreditpunkte
2. Studienabschnitt:
 3. Fachsemester = 3. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 4. Fachsemester = 4. Studiensemester 29 Kreditpunkte
 5. Fachsemester = 5. Studiensemester 30 Kreditpunkte
 6. Fachsemester = 6. Studiensemester einschl. Bachelorarbeit 31 Kreditpunkte

Der Studienplan (Anlage 1) führt die Module semesterweise auf, sodass sich jeder Studierende nach ggf. erfolgter Neigungsorientierung zur Bachelorarbeit anmelden kann. Der beigefügte Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er erläutert den Studienablauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Module und Studienleistungen.

Der Studienplan umfasst:

Pflichtmodule (P), Wahlpflichtseminare (WPS), Wahlseminare (WS), Theoriefächer und Exkursionsveranstaltungen

(6) Pflichtmodule (P) und Theoriefächer sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

(7) Wahlpflichtseminare (WPS) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes aus einem Angebot auswählbarer Angebote belegt werden und mit einer Studienleistung abgeschlossen werden müssen.

(8) Wahlseminare (WS) umfassen die aus dem jeweiligen Lehrangebot des Fachbereichs und dem der gesamten Hochschule frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(9) Der 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst 7 Module.
Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit einer modulübergreifenden Prüfung (Orientierungsprüfung) ab.

(10) Der 2. Studienabschnitt umfasst 14 Module.

Im 5. Studiensemester ist ein E- Learning- Studienangebot integriert.
In den Fachgebieten Konstruktiver Entwurf und Bau- und Planungsmanagement werden im 6. Studiensemester Neigungsorientierungen mittels begleitender Lehrfächer und fachspezifischer Lehrveranstaltungen angeboten.

Hierzu werden die entsprechenden Projektseminarthemen und Wahlpflichtseminare im 6. Studiensemester sowie die Bachelorarbeit angeboten.

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender das Projektseminar V, die Wahlpflichtseminare IV bzw. alternativ V und die Bachelorarbeit mit der gleichen Neigungsorientierung belegt, so kann diese im Abschlusszeugnis auf Antrag vermerkt werden.
Lehrveranstaltungen einer Neigungsorientierung finden dann statt, wenn mindestens 10 Studierende die hierzu notwendigen Lehrveranstaltungen belegt haben.
Die Wahl einer Neigungsorientierung ist nicht obligatorisch.

Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(11) Zur Einführung in das Studium findet im 1. und 2. Studiensemester eine Orientierungsphase statt. Am Ende des 1. Studienjahres werden Orientierungsprüfungen gemäß Prüfungsordnung zur Feststellung des bisherigen Studienverlaufs, der darstellungstechnischen und künstlerischen Eignung sowie der persönlichen und fachlichen Befähigung hinsichtlich der Fortführung des Studiums und gegebenenfalls eine Studienberatung durchgeführt.

(12) Bis spätestens zum 3. Studiensemester sind 8 Wochen Baustellenpraktikum nachzuweisen.

(13) Während des Studiums muss die bzw. der Studierende an mindestens 2 Exkursionen von min. 4 Tagen Dauer (ohne An- und Abreisezeiträume) teilnehmen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 5 Vorpraktikum

Das Baustellenpraktikum von mindesten 8 Wochen Dauer ist in einem dafür geeigneten Baubetrieb durchzuführen. Es wird in der Regel als Vorpraktikum durchgeführt. Der Nachweis hierüber ist gemäß den Festlegungen der Praktikumsordnung (PrakO-BA, Anlage 3) zu erbringen.

§ 6 Projektseminare

(1) Integrierte, Fachdisziplinen übergreifende Projektseminare werden im 2. Studienabschnitt im 3. bis 6. Studiensemester mit dem Ziel angeboten, das Zusammenwirken mehrerer Lehrinhalte aus

unterschiedlichen Fachgebieten zu erfahren und in Projektseminaren anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Projektthemen, die sich aus konkreten Aufgabenstellungen aus der Praxis generieren sollen.

(2) Es werden im 6. Studiensemester verschiedene Projektseminare angeboten, aus denen die Studierenden neigungsorientiert ein Thema auswählen können. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Formen der Lehre sind Projektseminare, Projekt- und Kompaktwochen, Vorlesungen, Seminare, E-learning- Veranstaltungen, Übungen, Laborübungen, Gastvorträge und Exkursionen.

(2) Falls die Teilnehmerzahl in Lehrveranstaltungen dies erforderlich macht, werden - soweit möglich - Lehrveranstaltungen parallel angeboten. Die Anzahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung kann der Fachbereich unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten festlegen.

(3) Wahlpflicht- und Wahlseminare finden in der Regel nur dann statt, wenn sie von mindestens 10 Studierenden belegt werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Eine Studienfachberatung wird während des gesamten Studiums durch eine bzw. einen Fachbereichsbeauftragten gewährleistet. Sie bzw. er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für jeweils 2 Jahre gewählt.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Auswahl der Wahlpflichtseminare und Wahlseminare.

(3) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters findet eine Einführung durch den Fachbereich statt.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte führt eine Beratungsveranstaltung durch, in der die Studienbewerber bzw. die Studierenden über Ziele, Inhalte und Organisation und über ihre Rechte und Pflichten sowie ihren Status im Vorpraktikum informiert werden.

(5) In jedem Semester findet vor jedem Meldetermin für die Bachelorarbeit eine Beratungsveranstaltung statt, in der die Kandidaten über Zulassungsvoraussetzungen, Meldeverfahren und den Ablauf der Bachelorarbeit informiert werden. Die Durchführung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Datum: Erfurt, den 19.02.2008

.....
Unterschrift des Studiendekans des Fachbereichs Architektur
Prof. Ulf Hestermann

.....
Unterschrift der Dekanin des Fachbereichs Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Unterschrift des Rektors
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 2 zur Studienordnung (StudO)

Übersicht Module 1.Studienabschnitt

Orientierungsphase

Module		Modulbezeichnung	LV	Art	Credit points
BA 1					
M1BA1		Grundlagen des Entwerfens I ArchitekTOUREN			8
	M1.1BA1	Grundl.d.Entwerfens I	V+S	P	
	M1.2BA1	ArchitekTOUREN	S	P	
	M1.3BA1	Projektwoche I	S	P	
	M1.4BA1	Projektwoche II	S	P	
	M1.5BA1	Projektwoche III	S	P	
M2BA1		Gestaltungs-und Darstellungslehre I Basics I			11
	M2.1BA1	Gestaltungslehre	S	P	
	M2.2BA1	Darstellungslehre	S	P	
M3BA1		Baukonstruktion I - Grundlagen - Elemente des Bauens			7
	M3.1BA1	Grundl.d.Baukonstruktion I	V	P	
		Baukonstruktion -Seminar	S	P	
	M3.2BA1	Baustofflehre	V	P	
M4BA+BA2		Baugeschichte I und II und Architekturtheorie			
	M4.1BA1	Baugeschichte I Stilgeschichte Architekturtheorie I Einführung in der	V+S	P	1
	M4.2BA1	Architekturtheorie Baugeschichte II	V V+S	P P	1 in BA 2
SL	KW I	Kompaktwoche I	S	P	2
		Summen ohne anteiliges Baustellpraktikum			30
BA 2					
M5BA2		Grundlagen des Entwerfens II			8
	M5.1BA2	Grundlagen des Entwerfens II	V+S	P	
	M5.2BA2	Projektwoche IV	S	P	
	M5.3BA2	Projektwoche V	S	P	
	M5.4BA2	Projektwoche VI	S	P	
M6BA2		Darstellungs-und Gestaltungslehre - Basics II			9
	M6.1BA2	Gestaltungslehre II	V	P	
	M6.2BA2	Darstellungslehre II	S	P	
M7BA2		Baukonstruktion II Grundlagen - Wesen des Materials			9
	M7.1BA2	Grundl.d.Baukonstruktion II	V	P	
		Baukonstruktion -Seminar	S	P	
	M7.2BA2	Tragkonstruktionen I	V	P	
	M7.3BA2	Bauphysik I	V+S	P	
aus BA1	M4.3BA2	Baugeschichte II Architekturgeschichte Chronologisch	V+S	P	2
SL	KW II	Kompaktwoche II	S	P	2
		Summen ohne anteiliges Baustellpraktikum			30

P= Pflichtmodul WPS = Wahlpflichtseminar CP = Credit points
SL = Studienleistung V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion

Übersicht Module 2.Studienabschnitt

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP
BA3					
M8BA3		Projektseminar I - Konzeptioneller Entwurf			8
		Projektseminar I	S	P	
M9BA3		Entwurfslehre und Gebäudekunde I Wohnen und Wohnformen			9
	M9.1BA3	Entwurfslehre/Gebäudekunde I Wohnen im eig. Haus	V	P	
		Entwerfen-Seminare	S	P	
	M9.2BA3	Gestaltungslehre III	V+S	P	
	M9.3BA3	CAD I	S	P	
	M9.4BA3	Gebäudeplanung	V	P	
M10BA3		Baukonstruktion I Fügungen und Detail			5
	M10.1BA3	Baukonstruktion I	V	P	
		Baukonstruktion I Seminar	S	P	
	M10.2BA3	Tragkonstruktionen II	V	P	
M11BA3+BA4		Grundl. des Städtebaus I + II			3
	M11.1BA3	Grundl. des Städtebaus I Die Stadt als Ganzes	V	P	
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	S	P	
	M11.2BA4	Grundl. des Städtebaus II Die Elemente der Stadt	V		in BA4
		Grundl. des Städtebaus I Seminar	S		in BA4
SL	KW III	Kompaktwoche III	S	P	2
SL	WPS1BA	Wahlpflichtseminar I	S	WPS	1
SL	EXK I BA	Exkursion I	EXK	P	2
		Summen			30

BA4					
M12BA4		Projektseminar II - Konstruktiver Entwurf			9
		Projektseminar II	S	P	
M13BA4		Baukonstruktion II +TGA Schichten und Strukturen			8
	M13.1BA4	Baukonstruktion II	V	P	
		Baukonstruktion II Seminar	S	P	
	M13.2BA4	CAD II	S	P	
	M13.3BA4	Tragkonstruktionen III	V+S	P	
M11BA4+BA3		Grundl. des Städtebaus I + II			2,5
	M11.2BA4	Grundl. des Städtebaus II Die Elemente der Stadt	V	P	
		Grundl. des Städtebaus II Seminar	S	P	
M14BA4		Entwerfen+Gebäudekunde II - Wohnen auf der Etage			5
		Entwurfslehre/Gebäudekunde II	V	P	

		Entwerfen-Seminare	S	P	
M15BA4+BA5		Bau- und Planungsmanagement I Kostenmanagement			1,5
	M15.1BA4	Bau- und Planungsmanagement I	V	P	
SL	KW IV	Kompaktwoche IV	S	P	2
SL	WPS2BA	Wahlpflichtseminar II - softskills	SL	WPS	1
		Summen			29

P= Pflichtmodul WPS = Wahlpflichtseminar WS = Wahlseminar CP = Credit points SL = Studienleistung

V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion NO = Neigungsorientierte Wahlmöglichkeit in BA 6

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	Credit points
BA5					
M16BA5		Projektseminar III Bauwerksanalyse			10
	M16.1BA5	Fallstudie I	S	P	
	M16.2BA5	CAD III e- learning	S	P	
M17BA5		Projektseminar IV Architekturwettbewerb			10
	M17.1BA5	Fallstudie II	S	P	
	M17.2BA5	CAD IV e- learning	S	P	
M15BA5+BA4		Bau- und Planungsmanagement II Kostenmanagement			6
	M15.2BA5	Bau- und Planungsmanagement II	S	P	
	WPS3BA5	Wahlpflichtseminar III	SL	WPS	
SL	WS1BA5	Wahlseminar I	SL	WS	2
SL	WS2BA5	Wahlseminar II	SL	WS	2
		Summen			30

BA6					
M18BA6		Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit			6
		Projektseminar V mit Wahlmöglichkeit	S	P	
M19BA6		Baukonstruktion III +TGA Sondergebiete und Anwendungen			6
	M19.1BA6	Baukonstruktion III	V	P	
		Baukonstruktion -Seminare	S	P	
	M19.2BA6	Bauen im Bestand	V	P	
	M19.3BA6	Bauphysik II	V	P	
fakultativ	WPS4BA6	Wahlpflichtseminar IV mit neigungsor. Wahlmögl.	S	WPS	
M20BA6		Bau-und Planungsmanagement III Zeitmanagement			4
	M20.1BA6	BPM III	V	P	
	M20.2BA6	BPM III Seminar	S	P	
fakultativ	WPS5BA6	Wahlpflichtseminar V mit neigungsor. Wahlmögl.	S	WPS	
SL	T	Entwerfen+Gebäudekunde III Bauten für den Alltag	V	P	1
SL	T	Baugeschichte III Architekturgeschichte typologisch	V	P	1
SL	WS3BA6	Wahlseminar III softskills	SL	WS	1

SL	KW V	Kompaktwoche V	S	P	2
SL	EXK II BA	Exkursion II	EXK	P	2
M21BA6		Bachelorarbeit		P	8
		Summen			31

P= Pflichtmodul WPS = Wahlpflichtseminar WS = Wahlseminar CP = Credit points SL = Studienleistung

V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion NO = Neigungsorientierte Wahlmöglichkeit in BA 6

Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-BA)

PRAKTIKANTENORDNUNG (Prako-BA)

des Baustellenpraktikums (BP)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Dauer des Baustellenpraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status von Studierenden im Baustellenpraktikum
- § 7 Haftung während des Baustellenpraktikums
- § 8 Nachweis des Baustellenpraktikums
- § 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

- Anlage 1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag Baustellenpraktikum
- Anlage 3: Praktikantenzugnis Baustellenpraktikum
- Anlage 4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang am FB Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Baustellenpraktikum in der Regel als Vorpraktikum vorgesehen.

Das Baustellenpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer ist i.d.R. vor Studienbeginn abzuleisten und bis spätestens zum Ende des 3. Studienseesters nachzuweisen.

(2) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Über die Durchführung des Baustellenpraktikums (BP) sollen durch die/den Studierwilligen bzw. den Studierenden/die Studierende mit der Praxisstelle Verträge abgeschlossen werden.

§ 2 Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums (BP) sind:

Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten an der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Rohbau- und Ausbauherstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustellen.

(2) Die praktischen Tätigkeiten im Baustellenpraktikum werden im Ausbildungsplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 3 Dauer des Baustellenpraktikums

Die Dauer des Baustellenpraktikums beträgt min. 8 (acht) Wochen.

§ 4 Zulassung

Das Baustellenpraktikum (BP) soll vor Studienbeginn abgeleistet werden - muss jedoch spätestens bis zum Ende des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Baustellenpraktikum

(1) Das Baustellenpraktikum sollen in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen, Büros, Gesellschaften, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

(2) Die/der Studierwillige bzw. der Studierende/die Studierende kann eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen im Sinne der Rahmenbedingungen (Ausbildungspläne, Anlage 1) entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland.

(3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt der/dem Studierwilligen bzw. der/dem Studierenden. Die/Er schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Baustellenpraktikums ab. Eine Kopie erhält das Praktikantenamt des Fachbereiches Architektur der FH.

(4) Die Praktikantenordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage 2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und die/der Studierwilligen bzw. der/des Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- die/den Studierwilligen bzw. die/den Studierenden für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis),
- einen Beauftragten für die Betreuung der Studierwilligen bzw. der Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 6 Status von Studierenden im Baustellenpraktikum

Ist die/der Praktikant während des Baustellenpraktikums an der Fachhochschule Erfurt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert, unterliegt sie/er nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem

Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während des Baustellenpraktikums während des Studiums

(1) Die/der Studierende ist während des Baustellenpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis des Baustellenpraktikum

Der Nachweis über das Baustellenpraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) und einen Praktikumsbericht der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden erbracht.

§ 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Studienbewerber und Studierende, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (z.B. Bauhauptgewerk) haben oder die vor Studienbeginn ein Praktikum auf der Baustelle abgeleistet haben und die Erfüllung der Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums nachweisen, können auf Antrag (Anlage 4) vom Baustellenpraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich.

Anlage 1 zur PrakO-BA :

Ausbildungsplan für das Baustellenpraktikum (BP)

Dauer: acht Wochen Baustellentätigkeit
zeitliche Lage: i.d.R. vor dem Studienbeginn jedoch spätestens bis zum Ende des 3. Studienseesters nachzuweisen.

Ausbildungsinhalt:

Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten an der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Rohbau- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

Ausbildungsbereich 1:

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhaupt- und Baunebengewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

Entwässerungsarbeiten im Hochbau
Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
Abdichtungsarbeiten
Maurerarbeiten
Schalungsarbeiten
Bewehrungsarbeiten Betonarbeiten
Zimmererarbeiten
Schreinerarbeiten
Schlosserarbeiten
Fußbodenarbeiten
Fliesenarbeiten
Restaurierungsarbeiten

Die Mitarbeit soll sich auf möglichst mehrere der genannten Ausbildungsgebiete erstrecken. Zeitlicher Umfang insgesamt vier Wochen.

Ausbildungsbereich 2:

Mitarbeit bei Aufgaben des Poliers, Meisters oder Bauführers auf der Baustelle:

Arbeitsvorbereitung
Baustelleneinrichtung
Messkontrollen,
Abstecken Aufmass
Abrechnung
Zeitwirtschaft
Berichtswesen.

Die Mitarbeit soll sich auf mindestens 4 der genannten Arbeitsgebiete erstrecken. Zeitlicher Umfang insgesamt 4 Wochen.

Ausbildungsstellen: Unternehmen, die an geeigneten Baustellen arbeiten.

Anlage 2 zur PrakO-BA :

1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage Ausbildungsplan
2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
3. Ausfertigung: FHE Fachbereich
Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Baustellenpraktikum (BP) zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung) :

(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) - nachfolgend Praxisstelle genannt

und Herrn/Frau

(Familiename,

Vorname) _____ geboren

am _____ in _____

wohnhaft in

(nur auszufüllen, wenn der/ die Studierende bereits immatrikuliert ist):

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/67000

Matr.-Nr.: _____ Studiengang Architektur - nachfolgend Student/in genannt - wird

folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Studium an der FH Erfurt umfasst am FB Architektur u. A. ein Baustellen - Vorpraktikum auf der Grundlage der Studienordnung. Es erstreckt sich über einen Zeitraum von min. acht Wochen. Es wird in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Praktikanten/der Praktikantin in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von dem Praktikanten/der Praktikantin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält

(2) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/der Praktikantin fallen.

(2) Der Praktikant/die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für das Praktikum. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten /der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Ist der Praktikant/ die Praktikantin immatrikulierte/r Studentin/Student, ist sie/er während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikanten am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, zwei leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort: Datum:

.....
Praxisstelle :

.....
Praktikant/ Praktikantin :

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppen-versicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage 3 zur PrakO-BA

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WS/SS	

PRAKTIKANTENZEUGNIS

für das Baustellenpraktikum (BP)

Herr/Frau _____ Matr.-Nr.: _____

geb. am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: _____ davon Krankheit: _____ sonstige Abwesenheit: _____
 _____ (Gründe)

Ort: Datum : Firmenstempel / Unterschrift des
 Ausbildungsbeauftragten

Anlage 4 zur PrakO-BA

Antrag auf Anerkennung von studienfachbezogener Ausbildung als Baustellen - Vorpraktikum

Name: _____ Matr.-Nr.: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ in: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Fachbereich Architektur BA- Studiengang:

Ich habe vom _____ bis _____ eine studienfachbezogene Ausbildung abgeschlossen, und zwar bei der

Firma _____ Art des Betriebes: _____

Ort _____ Straße: _____

auf der Baustelle / im Hochbau / in der Werkstatt

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt:

(Bitte ungefähre Wochenanzahl angeben!)

<u>Ausbildungsbereich 1:</u>	<u>Woche</u>	<u>Ausbildungsbereich 2:</u>	<u>Woche</u>
Handwerkliche Mitarbeit bei:		Mitarbeit bei Aufgaben des Poliers, Meisters oder Bauführers auf der Baustelle:	
Entwässerungsarbeiten im Hochbau		Arbeitsvorbereitung	
Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau		Baustelleneinrichtung	
Abdichtungsarbeiten		Messkontrollen, Abstecken	
Maurerarbeiten		Aufmass	
Schalungs- und Bewehrungsarbeiten		Abrechnung	
Betonarbeiten		Zeitwirtschaft	
Zimmererarbeiten		Berichtswesen	
Ausbauarbeiten			

Ich beantrage den Erlass von Wochen des Baustellenpraktikums.

Datum : Unterschrift Antragsteller :

NUR AUSZUFÜLLEN VOM FB ARCHITEKTUR:

Das Baustellenpraktikum von Wochen wird erlassen.

Unterschrift/Stempel (Leiter/in des Praktikantenamtes) :

Informationen für die Praxisstelle über das Baustellenpraktikum (BP)

1. Zeitraum

Das Baustellenpraktikum wird i.d.R. vor dem Studienbeginn - muss jedoch spätestens bis zum Ende des 3. Studienseesters mit acht Wochen Dauer durchgeführt werden. Der genaue Zeitraum ist von der/ dem Praktikanten/in mit der Praxisstelle abzustimmen.

2. Inhalt des Baustellenpraktikums

Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Rohbauherstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhaupt- und Baunebengewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- . Entwässerungsarbeiten im Hochbau . Schreinerarbeiten
- . Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau . Schlosserarbeiten
- . Abdichtungsarbeiten, Fußbodenarbeiten
- . Maurerarbeiten. Restaurierungsarbeiten
- . Schalungsarbeiten, Bewehrungsarbeiten
- . Betonarbeiten
- . Zimmererarbeiten
- . Ausbauarbeiten.

Die Mitarbeit soll sich auf möglichst mehrere der genannten Ausbildungsgebiete erstrecken. Zeitlicher Umfang insgesamt 4 Wochen.

-Mitarbeit bei Aufgaben des Poliers, Meisters oder Bauführers auf der Baustelle bei

- . Arbeitsvorbereitung
- . Baustelleneinrichtung
- . Messkontrollen, Abstecken
- . Aufmass
- . Abrechnung
- . Zeitwirtschaft
- . Berichtswesen.

Die Mitarbeit soll sich auf mindestens 4 der genannten Arbeitsgebiete erstrecken.

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Baustellenpraktikum wird in mit geeigneten Unternehmen, Büros, Gesellschaften, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Baustellenpraktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über jedes einzelne Praktikum wird dann ein Vertrag (Ausbildungsvertrag)

zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

• Aufgaben der Praxisstelle:

- a) den Praktikanten für die Dauer der Vorpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) einen Nachweis auszustellen über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten und
- c) einen Beauftragten für die Betreuung der Praktikanten zu benennen.

• Aufgaben der Praktikanten:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikanten an der Praxisstelle im Baustellenpraktikum

Ist der Praktikant/die Praktikantin bereits als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.
Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln.

Erfurt, den

Prof.:
Der Leiter/in des Praktikantenamtes

**Prüfungsordnung für den postgradualen,
konsekutiven Masterstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(PrüfO-MA)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 14, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Modulprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage

Prüfungsplan

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Architektur aufbaut. Er führt zu dem Abschluss – Master of Arts (**MA**).

(2) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Modulprüfung/en des Moduls oder die Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(3) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester 31 Kreditpunkte
3. Fachsemester = 3. Studiensemester 29 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Thesis mit Masterprüfung 30 Kreditpunkte

Die didaktische Form der Lehre erfolgt überwiegend in Projektwerkstätten, die einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert sind.

(4) Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage geregelt.

(5) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(6) Besondere Studienzeiten wie z. B. Auslandssemester an einer Hochschule mit gleichwertigem - nicht zwingend gleichartigem - Lehrangebot oder die Mitwirkung in Hochschulgremien werden bis zu einer Dauer von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- drei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches,
- zwei Studierende des Fachbereiches.

(2) Die Amtszeit der Professorinnen oder Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachte Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren und in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 4 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) Zu Prüferinnen und Prüfern können nur Professorinnen und Professoren und andere nach ThürHG berechnete Personen bestellt werden. Zur Besitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

Eine Klausur dauert mindesten 45 Minuten und soll 360 Minuten nicht überschreiten.

(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 6 Modulprüfung

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen). Prüfungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Modulen auch Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung.

(2) Die Theoriefächer, die Wahlseminare und Exkursionen schließen mit einer Studienleistung ab.

(3) Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form Klausur oder mündlich abgelegt.

(4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausuren, Kolloquien, mündlichen Prüfungen, Übungen, Tests, Präsentationen und Referaten abgelegt. Über diese Prüfungsleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.

(5) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Tests, Zeichnungen und Modellen - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Über Art und Umfang dieser Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, und kann auch benotet werden. Die Anerkennung von Studienleistungen wird dem Studierenden bescheinigt

(6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungen erfolgt durch die Eintragung in die Teilnehmerliste der Prüfung unter Vorlage des Personalausweises oder durch Abgabe der Prüfungsleistung innerhalb des festgelegten Zeitraumes. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung in die Teilnehmerliste erfolgt sein muss, wird vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Prüfungsleistung abgegeben sein muss, wird in der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.

(7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(8) Jede Prüfungsleistung einschließlich der Master Thesis mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(9) Ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden, müssen sowohl die Master Thesis als auch das Kolloquium wiederholt werden.

(10) Studienleistungen nach Absatz 5 können beliebig oft wiederholt werden.

(11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im postgradualen Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen eines akkreditierten Masterstudienganges der Architektur sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

§ 9 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum durchgeführt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Masterprüfung

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung, die im Prüfungszeitraum durchgeführt wurde, kann zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig. Dies gilt nicht für die Masterprüfung.

(3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ff. Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem gewichteten Mittel (s. Anlagen 1 und 2) der Teilprüfungsnoten gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(7) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 11 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung schließt den Masterstudiengang ab. Sie wird studienbegleitend und im Prüfungszeitraum abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht sind. Diese setzen sich zusammen aus

- 24 Kreditpunkte für fachübergreifende Projektarbeiten/ Projektwerkstätten
- 45 Kreditpunkte für vertiefende Theorieveranstaltungen
- 13 Kreditpunkte für aus dem fachgebietsübergreifenden Lehrangebot
- 9 Kreditpunkte für Fremdsprachen
- 6 Kreditpunkte für Schlüsselkompetenzen und
- 23 Kreditpunkte für die Master Thesis mit Kolloquium.

Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1. Entsprechend § 11, Absatz 5 wird das Gesamtprädikat gebildet

(3) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Module mit den Bewertungen und Modulnoten, das Thema und die Bewertung der Master Thesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

(5) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Master of Arts - in abgekürzter Form **MA** beurkundet.

(6) Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/ Europarat / Unesco ausgehändigt.

Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und fachlichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

(7) Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches begleitet.

(8) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe ist durch Bestätigung der oder der Prüfungsausschussvorsitzenden oder eines von ihr oder ihm beauftragten Vertreters aktenkundig zu machen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt mindestens 3 Monate.

(10) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüferinnen oder Prüfer mit min. 4.0 (ausreichend) bewertet wurde.

(11) Über die angenommene Master Thesis wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit min.

4.0 (ausreichend) wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote für die Master-Thesis mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.

(12) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim Prüfungsausschuss zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master-Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 2 erfolgreich erbracht sind.

(13) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master-Thesis mit Kolloquium insgesamt nicht bestanden.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

(2) Der Widerspruch soll begründet werden.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Datum: Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (PrüfO-MA) :

Prüfungsplan

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann	Gewichtung in %	Prüfungsart	Credit points	Wichtung für Gesamtprädikat
MA1							
M1MA1		Projektwerkstatt I Kolloquium	LB	20	TMP	8	8%
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	LB	80	TMP		
M2MA1		Entwurfslehre/Gebäudekunde - <i>Bauten der Kultur</i>				6	6%
	M2.1MA1	Entwurfslehre/Gebäudekunde IV	LB	50/70	TMP		
	M2.2MA1	Innenraumplanung	LB	15	TMP		
	M2.3MA1	Freiraumplanung	LB	15	TMP		
Fakultativ	WVS I MA	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	PV		
M3MA1		Baukonstruktion - <i>Bauwerksanalyse</i>				6	6%
	M3.1MA1	Baukonstruktion	LB	60/80	TMP		
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	LB	20	TMP		
Fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	TMP		
M4MA1		Bau- und Planungsmanagement				4	4%
		BPM - <i>Effizienz und Bauökonomie</i>	LB	80(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	LB	20	TMP		
SL	T	Architekturtheorie II	V	mEt	SL	1	
SL	T	Städtebaurecht - Bau- und Planungsrecht	V	mEt	SL	1	
SL	KW1MA1	Kompaktwoche I	S	Benotung	SL	2	
SL	EXK1MA	Exkursion I	EXK	mEt	SL	2	
		Summen				30	
MA2							
M5MA2		Projektwerkstatt II Kolloquium	LB	20	TMP	8	9%
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 2 "	LB	80	TMP		
M6MA2		Entwurfslehre/Gebäudekunde V <i>Die architektonische Form</i>				6	7%
	M6.1MA2	Entwurfslehre/Gebäudekunde V	LB	70(85)	MP		
	M6.2MA2	CAAD- virtuelles Design	LB	15	PV		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	15	PV		
M7MA2		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	PZ	30	MP	5	6%
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	LB	50(70)	PV		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	20	PV		
M8MA2		BPM - Management für Architekten I				4	4%
		BPM - <i>Kosten und Finanzierung</i>	LB	80(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	LB	20	PV		
		Rhetorik	LB	mEt	SL	2	
	T	Architekturtheorie III	LB	mEt	SL	1	
	T	Städtebau IV - Städtebauliche Leitbilder	LB	mEt	SL	1	
		Fremdsprache I	LB	mEt	SL	2	
	KW2MA2	Kompaktwoche II	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				31	

Module	Code	Modulbezeichnung	Wann				Wichtung für Gesamtprädikat
MA3							
M9MA3		Projektwerkstatt III Kolloquium	LB	20	TMP	8	9%
		Projektwerkstatt III "MASTERHAUS 3"	LB	80	MP		
M10MA3		Entwurfstheorie/Methodik	PZ	30	TMP	5	6%
	M10.1MA3	Entwurfstheorie	LB	40/55	TMP		
	M10.2MA3	Gestaltungstheorie	LB	15	TMP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	15	PV		
M11MA3		Sondergebiete der Baukonstruktion II				5	6%
		Sondergebiete d. Baukonstruktion II	LB	80/100	TMP/MP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	20	TMP		
M12MA3		BPM - Bau- und Planungsmanagement II				4	4%
		BPM - <i>Der Architekt als Unternehmer</i>	LB	85(100)	TMP/MP		
Fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	LB	15	TMP		
	T	Kunst+ Kulturgeschichte	LB	mEt	SL	1	
		Fremdsprache II	LB	mEt	SL	3	
	WS1MA2	Wahlseminar I	LB	mEt	SL	1	
	KW3MA3	Kompaktwoche III	LB	Benotung	SL	2	
		Summen				29	
MA4							
M13MA4		Masterthesis	LB	70	TMP	23	25%
		Kolloquium	PZ	30	TMP		
		Fremdsprache III mit zertifizierter Prüfung	PZ	100		4	
	WS2MA4	Wahlseminar II	LB	mEt	SL	1	
	EXK1MA	Exkursion II	LB	mEt	SL	2	
		Summen				30	

LB = Lehrveranstaltungen begleitend PZ = Prüfungszeitraum

MP = Modulprüfung TMP = Teilmodulprüfung PV = Prüfungsvorleistungen SL = Studienleistung mEt = mit Erfolg teilgenommen

**Studienordnung für den postgradualen,
konsekutiven Masterstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(StudO-MA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt für den Masterstudiengang Architektur folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Studienordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufnahmebedingungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Projektwerkstätten
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen :

1. Studienplan
2. Modulübersicht
3. Praktikumsordnung (PrakO-MA)

§1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Architektur das Studium für den Masterstudiengang Architektur. Zur Studienordnung gehört der Studienplan (Anlage 1) und die Übersicht der Module, in der alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind (Anlage 2).

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Architektur baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Architektur auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Lizenzierung durch die Architektenkammern und zur Übertragung der Berufsbezeichnung „Architekt“, berechtigt. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, der alle wesentlichen Gebiete des Bauwesens umfasst, werden im Masterstudiengang weiterführende, vertiefende Kenntnisse vermittelt.

Aufbauend auf dem grundlegenden Fachwissen sowie den Methodenkompetenzen des Bachelor – Studienganges werden im Masterstudium theoretische Fachkenntnisse weiter vertieft und durch praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert. Weiterführend werden insbesondere konzeptionelle und entwurfliche Kompetenzen vermittelt.

Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständiger Architekt befähigen.

Die didaktische Form der Lehre erfolgt in einem Werkstattcharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungsprozesse.

Hinzu kommen Vermittlung und Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, zielgruppengerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (Allgemeinbildung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein Bachelorstudium oder Diplomstudium Architektur erfolgreich abgeschlossen hat und ein Büropraktikum auf Grundlage der Praktikumsordnung gem. Anlage 3 (PrakO-MA) über mindesten 20 Wochen absolviert hat. Das Gesamtprädikat des ersten berufs-qualifizierenden Abschlusses muss mindestens 2,5 (gut) sein. Das Büropraktikum kann durch einen geeigneten Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten vor Beginn der Aufnahme des Studiums erlassen werden.

(2) Ein Zugang zum Masterstudiengang kann auch ermöglicht werden, wenn nach einem schlechteren Gesamtprädikat durch einschlägige berufliche Praxis nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Masterstudiengang gewährleistet sind. In der Regel sinkt das Zugangprädikat pro zwei Praxisjahre um eine Note. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihren Abschluss außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erworben haben, dessen Notensystem nicht vergleichbar ist, sowie bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die über einen im Sinne des Abs. 1 qualifizierten ersten Hochschulabschluss aus einem artverwandten Fachgebiet verfügen wird vom Prüfungsausschuss entschieden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Architektur ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss **MA** - Master of Arts.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester	= 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	= 31 Kreditpunkte
3. Fachsemester = 3. Studiensemester	= 29 Kreditpunkte

4. Fachsemester = Master Thesis und Masterprüfung = 30 Kreditpunkte

(5) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:

- 24 Kreditpunkte für fachübergreifende Projektarbeiten / Projektwerkstätten
- 45 Kreditpunkte für vertiefende Theorieveranstaltungen
- 13 Kreditpunkte für aus dem fachgebietsübergreifenden Lehrangebot
- 9 Kreditpunkte für Fremdsprachen
- 6 Kreditpunkte für Schlüsselkompetenzen und
- 23 Kreditpunkte für die Master Thesis

Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 sowie in der Anlage Prüfungsplan der Prüfungsordnung geregelt.

(6) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(7) Im 4. Fachsemester wird die Master Thesis geschrieben.

(8) Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflichtmodul (P), Wahlvertiefungsseminar (WVS) und Wahlseminar (WS), ihrem Regelsemester und ihrem Studieraufwand im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.

(2) Die Module sind nach Code, Inhalt und Qualifikationsziel, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebotes von Modulen, Arbeitsaufwand und Dauer beschrieben. Eine Übersicht der Module ist in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Projektwerkstätten

(1) Die Projektwerkstätten werden von den Studierenden im 1. bis 3. Fachsemester jeweils als fächerübergreifende größere Aufgaben bearbeitet, die inhaltlich unter einem Hauptthema zusammengefasst sind. Es ist Ziel das Zusammenwirken mehrerer Fachgebiete zu erfahren, nachdem zuvor die einzelnen Fachgebiete nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxishnähe der Aufgabenstellungen, die von konkreten Projekten im Bereich des Hochbaus ausgeht.

(2) Es werden jahrgangsweise wechselnd verschiedene Hauptthemen und Projekte angeboten, die unter einer inhaltlich rahmengebenden Thematik für den gesamten Studienjahrgang stehen.

(3) Eine Projektwerkstatt findet in der Regel nur dann statt, wenn sie von mindestens 5 Studierenden belegt wird. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

(4) Die Projektthemen der Werkstätten werden durch zeitversetzt gelegene Praxisprojekte (Duales System) inhaltlich und theoretisch vorbereitet und begleiten und vertiefen die jeweiligen Bearbeitungsphasen des Projektthemas.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form der seminaristischen Lehre (S) durchgeführt. Weitere Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V) und Exkursionen.

(2) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Kolloquien, Präsentationen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Referaten - die Lehrveranstaltungen begleitend, abgelegt.

(3) An mindestens zwei praxisnahen Exkursionen von mindesten 4 Tagen Dauer (ohne An- und Abreisezeiträume) ist teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

..

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Studienordnung (StudO) :

MA1		MA2		MA3		MA4	
1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
BA - Abschluss mit Notendurchschnitt von min. 2,5 und 20 Wochen Büropraktikum							
Projektwerkstatt I "Masterhaus" P 8CP	Entwurfslehre IV Innenraum + Freiraumplanung WVS I M2MA1 P 6CP	Projektwerkstatt II "Masterhaus" P 8CP	Entwurfslehre V CAAD -virtuelles Design WVS II M6MA2 P 6CP	Projektwerkstatt III "Masterhaus" P 8CP	Entwurfstheorie Gestaltungstheorie WVS III M10MA3 P 5CP	18 Wochen Master-Thesis M13MA 23 CP	
M1MA1 P 8CP	Baukonstruktion / Bauwerksanalyse Bauen im Bestand WVS I M3MA1 P 6CP	M5MA2 P 8CP	Sondergebiete der Baukonstruktion I WVS II M7MA2 P 5CP	Sondergebiete der Baukonstruktion II WVS III M11MA3 P 5CP	WS-Wahlsseminar II T SL 1CP		
Städtaurecht T P 1CP	Bau- und Planungsmanagement WVS I M4MA1 P 4CP	Rhetorik P 2CP	BPM f. Architekten WVS II M8MA2 P 4CP	BPM f. Architekten WVS III M12MA3 P 4CP	Fremdsprache II P 3CP	Fremdsprache III (mit Zertifikat) P 4CP	Immobilienfinanzierung /Bewirtschaft. Baubetrieb/ Bauorganisation Projektsteuerung StGeKo
Architekturtheorie II T P 1CP	Exkursion I P 2CP	Ausgew. Kapitel Städtebau T P 1CP	Architekturtheorie III T P 1CP	Kunst-und Kulturgeschichte T P 1CP	Exkursion II P 2CP	Planung der Planung Brandschutzingenieur	Allgemeinbild. Fächer-Studium Generale Bauenglisch/Techn. Englisch Grdl. des wissenschaftl. Arbeitens
120 CP	30	31	29	30			

P = Pflichtmodul WVS = Wahvertiefungsseminar WS = Wahlsseminar KW = Kompaktwoche T= Theoriefach CP = Credit points SL = Studienleistung mit Leistungsnachweis

Anlage 2 zur Studienordnung (StudO-MA) :

Übersicht Module

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP
MA1					
M1MA1					
		Projektwerkstatt I			8
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	S	P	
M2MA1					
		Entwurfslehre/Gebäudekunde - Bauten der Kultur			6
	M2.1MA1	Entwurfslehre/Gebäudekunde IV	V+S	P	
	M2.2MA1	Innenraumplanung	V	P	
	M2.3MA1	Freiraumplanung	V	P	
fakultativ	WVS I				
	MA1	Wahlvertiefungsseminar I	S	WVS	
M3MA1					
		Baukonstruktion - Bauwerksanalyse			6
	M3.1MA1	Baukonstruktion	V+S	P	
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	V	P	
fakultativ	WVS I				
	MA1	Wahlvertiefungsseminar I	S	WVS	
M4MA1					
		Bau- und Planungsmanagement			4
		BPM - Effizienz und Bauökonomie	V	P	
fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	V+S	WVS	
SL	T	Architekturtheorie II	V	P	1
SL	T	Städtebaurecht - Bau- und Planungsrecht	V	P	1
SL	KW1MA1	Kompaktwoche I	S	P	2
SL	EXK1MA	Exkursion I	EXK	P	2
Summen					30

MA2					
M5MA2					
		Projektwerkstatt II			8
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 2"	S	P	
M6MA2					
		Entwurfslehre/Gebäudekunde V Die architektonische Form			6
	M6.1MA2	Entwurfslehre/Gebäudekunde V	V	P	
	M6.2MA2	CAAD- virtuelles Design	S	P	
fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	V+S	WVS	
M7MA2					
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I			5
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	V+S	P	
fakultativ	WVS 2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	S	WVS	
M8MA2					
		BPM - Management für Architekten I			4
		BPM - Kosten und Finanzierung	V	P	
fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	V+S	WVS	
SL		Rhetorik	S	P	2
SL	T	Architekturtheorie III	V	P	1
SL	T	Städtebau IV - Städtebauliche Leitbilder	V	P	1
SL		Fremdsprache I	S	P	2
SL	KW2MA2	Kompaktwoche II	S	P	2
Summen					31

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP
MA3					
M9MA3		Projektwerkstatt III			8
		Projektwerkstatt III " MASTERHAUS 3"	S	P	
M10MA3		Entwurfstheorie/Methodik			5
	M10.1MA3	Entwurfstheorie	V	P	
	M10.2MA3	Gestaltungstheorie	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
M11MA3		Sondergebiete der Baukonstruktion II			5
		Sondergebiete d. Baukonstruktion II	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
M12MA3		BPM - Bau- und Planungsmanagement II			4
		BPM - <i>Der Architekt als Unternehmer</i>	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
SL	T	Kunst+ Kulturgeschichte	V	P	1
SL		Fremdsprache II	S	P	3
SL	WS1MA2	Wahlseminar I	V+S	P	1
SL	KW3MA3	Kompaktwoche III	S	P	2
		Summen			29

MA4					
M13MA4					23
	M13MA4	Masterthesis		P	
SL		Fremdsprache III	S	P	4
SL	WS2MA4	Wahlseminar II	V+S	WS	1
SL	EXK1MA	Exkursion II	EXK	P	2
		Summen			30

P= Pflichtmodul WVS = Wahlvertiefungsseminar WS = Wahlseminar CP = Credit points
 SL = Studienleistung V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion T = Theoriefach

Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-MA)

PRAKTIKANTENORDNUNG (Prako-MA)

des Büropraktikums

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausbildungsinhalte
§ 3	Dauer des Büropraktikums
§ 4	Zulassung
§ 5	Praxisstellen
§ 6	Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
§ 7	Haftung
§ 8	Studienleistung
§ 9	Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

Anlage 1:	Ausbildungsplan Büropraktikum
Anlage 2:	Ausbildungsvertrag Büropraktikum
Anlage 3:	Praktikantenzugnis Büropraktikum
Anlage 4:	Antrag auf Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

§ 1 Allgemeines

(1) Als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang am FB Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Büropraktikum vorgesehen. Das Büropraktikum von mindestens 20 Wochen Dauer ist bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeiten (Aufnahme des Studienbetriebes) abzuleisten.

(2) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Über die Durchführung des Büropraktikums werden durch die Studienbewerber bzw. den Studierenden/die Studierende mit der Praxisstelle Verträge abgeschlossen.

§ 2 Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte des Büropraktikums sind:

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Architekturbüro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen.

(2) Die praktischen Tätigkeiten im Büropraktikum werden in den entsprechenden Ausbildungsplänen (Anlage 1 und 2) festgelegt.

§ 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 20 (zwanzig) Wochen

§ 4 Zulassung

Das Büropraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Masterstudienganges.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Büropraktikum

(1) Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen, Büros, Gesellschaften, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Büropraktikum ist in einem Architekturbüro, einer Baubehörde oder in Unternehmen mit eigenen Planungs- bzw. Bauabteilungen durchzuführen.

(2) Die Studienbewerber bzw. die Studierende/der Studierende kann eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen im Sinne der Rahmenbedingungen (Ausbildungsplan, Anlage 1) entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland.

(3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden. Sie/Er schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Eine Kopie erhält das Praktikantenamt des Fachbereiches Architektur der FH.

(4) Die Praktikantenordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage 2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden für die Dauer des Büropraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis),
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studienbewerbers bzw. der /des Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

(5) Führen die Studienbewerber bzw. der/die Studierende ein Praktikum ohne Mitwirkung der Hochschule durch, hat sie/er die erforderlichen Nachweise über Art und Inhalt und Umfang der Tätigkeiten während der Praxiszeit in geeigneter Weise zu erbringen.

§ 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle im Büropraktikum

Wird das Büropraktikum durchgeführt, während der/die Praktikant/in immatrikuliert ist, unterliegt sie/er nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während des Büropraktikums während des Studiums

(1) Die/der immatrikulierte Studierende ist während des Büropraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII

gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis über das Büropraktikum

Der Nachweis über das Büropraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) und einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praktikums-Abschlussbericht der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden erbracht.

§ 9 Anerkennung Büropraktikum als berufspraktische Tätigkeit

Studienbewerber bzw. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss haben und geeignete berufspraktische Tätigkeiten nachweisen, können auf Antrag (Anlage 4) vom Büropraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich.

Anlage 1 zur PrakO-MA :

Ausbildungsplan für das Büropraktikum

Dauer: mindestens 20 Wochen

Ausbildungsinhalt :

Erwerb von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektplanung und Projektdurchführung im Architekturbüro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung

Baukonstruktionen

Sonderkonstruktionen

Technischer Ausbau

Wirtschaftlichkeit im Hochbau

Werkplanungen

Objektüberwachung

Ausschreibung und Vertragswesen

Baugenehmigungsverfahren

Architektengesetze und HOAI

Bauleitplanung.

Ausbildungsort: Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung möglich.

Anlage 2 zur PrakO-MA :

1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage
Ausbildungsplan
2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
3. Ausfertigung: FHE Fachbereich
Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Büropraktikum zwischen:

(Büro, Behörde, Einrichtung) :

(Anschrift, Telefon, E-mail- Adresse) - nachfolgend Praxisstelle genannt

und Herrn/Frau

(Familienname,

Vorname) _____ geboren

am _____ in _____

wohnhaft in

(nur auszufüllen, wenn der/die Praktikant/in immatrikuliert ist):

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/67000

Matr.-Nr.: _____ Studiengang Architektur - nachfolgend Student/in genannt - wird
folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist die Durchführung eines mindestens 20-wöchigen Büropraktikums in einem geeigneten Architektur- oder Ingenieurbüro oder Unternehmen. Während dieser Zeit kann der Praktikant/die Praktikantin Mitglied der Hochschule bleiben.

(2) Für an der Fachhochschule Erfurt während des Büropraktikums eingeschriebene Studierende gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Praktikanten/die Praktikantin in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von dem Praktikanten/der Praktikantin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(2)) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/ der Praktikantin fallen.

(2) Der Praktikant/ die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für das Praktikum. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten /der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Ist der Praktikant/die Praktikantin immatrikulierte/r Studentin/Student, ist sie/er während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikanten am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, zwei leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort: Datum:

.....
Praxisstelle:

.....
Praktikant/ Praktikantin:

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage 3 zur PrakO-MA

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WS/SS	

P R A K T I K U M S Z E U G N I S

für das Büropraktikum

Herr/Frau _____ ggf. Matr.-Nr.: _____

geb. am _____ in _____ ggf. Student(in) der Fachhochschule Erfurt

hat vom _____ bis _____

das Büropraktikum wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: _____

davon Krankheit: _____ sonstige
Abwesenheit:

(Gründe)

Ort: Datum : Firmenstempel / Unterschrift des
Ausbildungsbeauftragten

Anlage 4 zur PrakO-MA

Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten außerhalb der Fachhochschule Erfurt

Name: _____ Matr.-Nr.: _____
_____ Vorname: _____ geb.
am: _____ in: _____ Wohnort: _____
Straße: _____

Ich habe vom _____ bis _____ eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit ausgeführt,
und
zwar bei der

Büro/ Firma _____ Art des Betriebes: _____

Ort _____ Straße: _____

im Architekturbüro / im Ingenieurbüro / in sonstigen Unternehmen

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt:

(Bitte ungefähre Wochenanzahl angeben!)

<u>Ausbildungsbereich</u>	<u>Woche</u>
Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung:	
Baukonstruktionen	
Sonderkonstruktionen	
Technischer Ausbau	
Wirtschaftlichkeit im Hochbau	
Werkplanungen	
Objektüberwachung	
Ausschreibungs- und Vertragswesen	
Baugenehmigungsverfahren	
Architektengesetz und HOAI	
Bauleitplanung	

Ich beantrage den Erlass von Wochen des Büropraktikums.

Datum : Unterschrift / Antragsteller :

Anlagen: Nachweise über Art und Umfang der Büropraktischen Tätigkeiten:

NUR AUSZUFÜLLEN VOM FB ARCHITEKTUR:

Das Büropraktikum von Wochen wird erlassen.

Unterschrift/Stempel (Leiter/in des Praktikantenamtes) :

.....

Informationen für die Praxisstelle über das Büropraktikum

1. Zeitraum

Das Büropraktikum über mindesten 20 Wochen ist Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterführenden Masterstudienganges an der Fachhochschule Erfurt.

2. Inhalt des Büropraktikums im Architekturbüro

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfsarbeiten:	Entwickeln und Bearbeiten von Gebäude- und Wettbewerbsentwürfen Genehmigungsplanungen, Verhandlungen mit Behörden und Fachplanern, Erstellen von entwurfsrelevanten Berechnungen, Grundlagenermittlungen und Projektvorbereitungen
Baukonstruktion :	Sonderkonstruktionen, Technischer Ausbau, Wirtschaftlichkeit im Hochbau Werkplanung, Bauleitplanung, Ausschreibung und Vertragswesen, Architektengesetze und HOAI.
Bauausführung:	Bauleitung und Baubetrieb, Vergabe- und Vertragswesen

Die Inhalte für die berufspraktische Ausbildung sind zwischen Praxisstelle und Hochschule abzustimmen.

Ausbildungsort:	Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung
-----------------	--

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in enger Zusammenarbeit zwischen Hochschule und geeigneten Architektur- und Planungsbüros, im folgenden Praxisstellen genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Praktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Über jedes einzelne Praktikum wird ein Vertrag zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

- Aufgaben der Praxisstellen:

- a) den Praktikanten für die Dauer der Berufspraktika unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) einen Nachweis auszustellen über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten und
- c) einen Beauftragten für die Betreuung der Praktikanten zu benennen.

- Aufgaben der Praktikanten:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Ausbildungsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikanten im Büropraktikum

Ist/bleibt der Praktikant/die Praktikantin als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.
Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln.

Erfurt, den

Prof.:
Der Leiter/in des Praktikantenamtes

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.